

BGer 6S.344/2006 vom 11. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.344_2006

FR: TF 6S.344/2006 du 11 décembre 2006

IT: TF 6S.344/2006 del 11 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1

Die kantonale Behörde muss bei einer Rückweisung ihrer neuen Entscheidung die Begründung der Kassation zugrunde legen (Art. 277ter BStP). Das gilt im Entscheidpunkt und für weitere Fragen insoweit, als sich die bundesgerichtliche Kassation auf andere Punkte auswirkt und es der Sachzusammenhang erfordert. In diesem Umfang ist die neue Entscheidung vor Bundesgericht anfechtbar (BGE 123 IV 1 E. 1).

E. 2

Das Bundesgericht beanstandete im Rückweisungsentscheid nur die Strafzumessung und diese einzig hinsichtlich des Vorgehens bei der Bestimmung der Zusatzstrafe im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz als methodisch nicht vollständig korrekt, weil die Vorinstanz es unterlassen hatte, die im Strafbefehl ausgefallte zehntätige Strafe in Abzug zu bringen (E. 10.5 und 10.6). Die Vorinstanz wurde angewiesen, dies nachzuholen und die Zusatzstrafe neu auf 24 Monate und 20 Tage Gefängnis festzusetzen (E. 10.6.2).

Bei der Neuurteilung setzte die Vorinstanz eine Strafe von 24 Monaten Gefängnis fest. Dabei reduzierte sie das aufgehobene Strafmass weisungsgemäss um 10 Tage und minderte die Strafe zusätzlich um 20 Tage wegen erneuter Verfahrensverlängerung.

Die Vorinstanz durfte auf die Strafzumessung nicht zurückkommen. Der Beschwerdeführer ist indessen durch dieses weisungswidrige Vorgehen zu seinen Gunsten nicht beschwert, so dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.